

Infoblatt zur Durchführung von Veranstaltungen*

Stand: 20.10.2021

* Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen immer nur den aktuellen Stand darstellen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrer Veranstaltung nochmal über die aktuellen Regelungen.

Was ist eine Veranstaltung?

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, in der Verantwortung eines Veranstalters (dies kann auch eine Person, Organisation oder Institution sein) an der eine bestimmte Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Unterschied öffentliche und private Veranstaltung

Zu **öffentlichen Veranstaltungen** zählen u.a. Theateraufführungen, Kino, Konzerte, Stadtführen, Informationsveranstaltungen, Flohmärkte, Betriebsfeiern, Stadtfeste,... Diese Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen offen, zwischen den TeilnehmerInnen besteht keine private, enge, persönliche Verbindung. Dieses Ereignis liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, welcher auch für die Einhaltung der Hygieneregulungen verantwortlich ist.

Unter **private Veranstaltungen** fallen z.B. Geburtstage, Hochzeiten,... Die Gäste sind in den meisten Fällen alle persönlich bekannt und es besteht eine persönliche Verbindung. Dieses Ereignis liegt in der Verantwortung des Gastgebers.

Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

Für **private Veranstaltungen** in eigenen oder gemieteten Räumen gelten die Regelungen der Kontaktbeschränkungen. Ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr. Es muss **kein** Hygienekonzept erstellt werden. Bei Feiern in Restaurants gelten die entsprechenden Regelungen für die Gastronomie.

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) Ohne Abstandsgebot	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen	1 Haushalt plus 1 weitere Person
		Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	

Bei **öffentlichen Veranstaltungen** sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Bei Veranstaltungen in kommunalen Einrichtungen muss dieses Konzept der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden (bei privaten Veranstaltungen nicht erforderlich).

Im Hygienekonzept muss dargestellt werden, wie die unten genannten Hygienevorgaben umgesetzt werden.

- Dieses Ereignis liegt in der Verantwortung des Veranstalters/ Gastgebers. Der Veranstalter/ Gastgeber ist für die Einhaltung der Hygieneregulungen verantwortlich.
- **Allgemeine Hygieneregulungen:**

- Einhaltung des Mindestabstands und Regelung von Personenströmen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die Hygieneregeln, z.B. durch Aus-hänge
- Ausreichend Handwasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten
- **Kontaktdatenerhebung** aller (hierfür können auch inzwischen erhältliche Apps genutzt werden):
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
 - Der Veranstalter muss die Daten für 4 Wochen aufbewahren und danach löschen. Es ist zu gewähr-leisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
 - Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
 - **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** (Möglichkeit des 2G-Modells):

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Kon-zert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfei-ern etc.) Optionsmodell bei Groß-veranstaltungen: 2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinaus-gehenden Kapazität, ma-ximal jedoch 25.000 Per-sonen   	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test	
	Im Freien: Ab 5000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindestabstands 	Im Freien: 	

- Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.
- Der Schnelltest darf max. 24 Stunden alt sein, PCR-Test gelten 48 Stunden.
- SchülerInnen müssen keinen Test vorlegen, es genügt ein Nachweis der Schule (z.B. Schülerschein, Kopie letztes Zeugnis, Erscheinungsbild)
- Es gelten Tests aus Testzentren, von Schulen/ Kitas oder vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testung. Es können auch Selbsttests vor Ort auch unter Aufsicht des Veranstalters durchge-führt werden. Dieser Test ist dann jedoch nur für diese Veranstaltung gültig. Eine Bescheinigung für weitere Veranstaltungen oder Einrichtungen darf nicht mehr ausgestellt werden.
- Von der PCR-Pflicht und dem Zutrittsverbot bei der 2-Regelung ausgenommen sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahren, die nicht mehr zu Schule gehen

- Personen, die sich aus med. Gründe nicht impfen lassen können. Ein ärztlicher Nachweis hierüber ist vorzuzeigen
- Personen, für die es keine Impfeempfehlung der STIKO gibt

Diese Personen müssen in allen Stufen einen Schnelltest vorlegen

- **Abstands- und Maskenpflicht:**

- die Abstandsregelung muss beachtet werden. In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht (bei 2G-Modell nicht)